

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

26. Januar 1895.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Abänderung des Statuts der Sparkasse zu Münchenbernsdorf, Seite 1. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Vergütungssätze für die Naturalverpflegung der bewaffneten Macht im Frieden im Jahre 1895, Seite 2. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise für die Vergütung etwaiger Landlieferungen für die Kriegsmagazine im Falle einer Mobilmachung während der Zeit vom 1. April 1895 bis zum 1. April 1896, Seite 2. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Uebertragung der Führung des neuen Katasters von Crenzburg auf die Großherzogliche Bezirkskatasterführung zu Eisenach, Seite 3. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 3.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] 1. Mit Höchster Genehmigung ist der § 11 des Statuts der Sparkasse zu Münchenbernsdorf vom 20. Juli 1889 (Regierungsblatt von 1890 Seite 6) durch die nachstehend abgedruckte Bestimmung ersetzt worden.

Weimar, den 29. Dezember 1894.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

v. Groß.

Die Sparkasse leiht, jedoch nur auf inländische Grundstücke und an inländische Gemeinden, Kapitalien unter den für vormundschäftliche Gelder im Großherzogthum geltenden gesetzlichen Bestimmungen verzinslich aus.

Die im Westkreis des Herzogthums Sachsen-Altenburg und im Fürstenthum Reuß j. L. belegenen Grundstücke werden den inländischen gleichgestellt.

Ausnahmsweise darf eine Kapitalausleiher auch auf andere, außerhalb des Großherzogthums, im Deutschen Reiche gelegene Grundstücke erfolgen, wenn deren Schätzungswert ohne Hinzurechnung des Wertes der etwa darauf stehenden Gebäude mündelmäßige Sicherheit bietet.